



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
wir informieren Sie in diesem newsletter wieder über aktuelle Themen aus der Ruhegehaltskasse.

I. Stand der Verfahren zur Anpassung der Ruhegehälter 2012/2013/2014

1. Wir hatten bereits darüber berichtet, dass zur Frage der Ruhegehaltsanpassung 2012/2013 51 Kläger beim Arbeitsgericht Hamburg die Ruhegehaltskasse und ver.di auf 100%ige Ruhegehaltsanpassung nach den Leistungsrichtlinien bzw. auf der Grundlage des § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) verklagt hatten. Die Ruhegehälter wurden lediglich um 25% des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes erhöht, weil ver.di sich auf wirtschaftliche Probleme berufen hatte. Um nicht 51 Einzelverfahren zu führen, hatten sich die Parteien in Hamburg auf letztlich 4 Musterklagen vor zwei Kammern geeinigt.

Am 28.06.2013 hatte die 27. Kammer des Arbeitsgerichtes zwei Klagen abgewiesen. Zwei weitere Klagen wurden am 8. Oktober 2013 von der 19. Kammer des Arbeitsgerichtes Hamburg, d.h. in der ersten Instanz, abgewiesen. Alle vier Kläger hatten Berufung eingelegt. Ein Kläger hat später seine Berufung zurückgezogen. Zwei Berufungen wurden durch die 3. und 4. Kammer des Landesarbeitsgerichtes (2. Instanz) am 18. Dezember 2013 und 28. Januar 2014 als unzulässig verworfen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das vierte Musterverfahren wurde am 23. Juli 2014 entschieden. Die Berufung wurde ebenfalls zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Ein weiteres Rechtsmittel gegen das Urteil ist nicht gegeben. Der Kläger könnte lediglich eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesarbeitsgericht einlegen.

Alle befassten Kammern des Arbeitsgerichtes bzw. Landesarbeitsgerichtes Hamburg haben übereinstimmend im Wesentlichen folgende Rechtsauffassung vertreten:

- Die Ruhegehaltskasse erfüllt die Versorgungszusage des Arbeitgebers/DAG/ver.di.
- Die Ruhegehaltskasse hat keine eigene Ruhegehaltszusage erteilt.
- Rentenerhöhungen nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien stehen unter dem Vorbehalt des § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), wobei es bei der Anwendung des § 16 BetrAVG in Verbindung mit Abschnitt V der Leistungsrichtlinien auf die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers, hier ver.di, ankommt und nicht auf die wirtschaftliche Situation der Ruhegehaltskasse.
- ver.di ist nach Auffassung der Gerichte berechtigt, aufgrund der von ver.di dargelegten wirtschaftlichen Lage eine Anpassung der Betriebsrenten auf der Grundlage des § 16 BetrAVG in Verbindung mit der Leistungsrichtlinie der Ruhegehaltskasse über 25% des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes hinaus, zu verweigern. Garantiert ist nach der Leistungsrichtlinie der RGK lediglich eine Erhöhung der Betriebsrenten um 25% der gesetzlichen Anpassung.
- Eine betriebliche Übung zur Anpassung der Betriebsrente an die Erhöhung der gesetzlichen Rente ohne eine Anpassungsprüfung nach § 16 besteht nicht.

- Ein Vertrauen darauf, dass aus der damaligen Rentenerhöhung (2004) der Ruhegehaltskasse eine stetige Rentenerhöhung ohne Ermessensentscheidung von ver.di nach § 16 Absatz 1 BetrAVG erfolgen würde, konnte nicht entstehen.

2. Ein weiterer Kläger hat zur Ruhegehaltsanpassung vor dem Arbeitsgericht Stuttgart geklagt. Diese Klage wurde am 24. Juli 2014 durch das Arbeitsgericht Stuttgart abgewiesen. Die Kammer hatte hier die Frage der Ausfinanzierung der Ruhegehaltskasse in den Fokus gestellt. Letztlich kam es jedoch auf die Frage, ob es bei einer vollständigen Ausfinanzierung einer Unterstützungskasse ausnahmsweise doch auf das Vermögen der Kasse ankommen könnte, nicht an. Wie wir bereits dargelegt hatten, ist die Ruhegehaltskasse nach entsprechenden gutachterlichen Berechnungen nicht ausfinanziert, sondern das Vermögen wird ca. im Jahr 2030 aufgebraucht sein. Verpflichtungen bestehen jedoch noch über das Jahr 2065 hinaus. Die Klage wurde, wie dargelegt, abgewiesen.

Damit wurden in allen bisherigen Verfahren die Rechtspositionen der Ruhegehaltskasse bestätigt. Nach Abschluss dieser Verfahren (vorbehaltlich des Stuttgarter Verfahrens - hier kann noch Berufung eingelegt werden -), gehen wir nun davon aus, dass ein Stück Rechtsfrieden wiederhergestellt worden ist. Vorbereitung und Ablauf der Verfahren waren für alle Beteiligten zeit- und kostenintensiv. Es geht auch im Ergebnis nicht um Sieger oder Verlierer in den Verfahren, sondern lediglich um Klarheit in den aufgeworfenen Rechtsfragen.

Im Weiteren werden wir uns jetzt verstärkt mit Fragen zur Bewältigung der Deckungslücke im Vermögen der Ruhegehaltskasse zu beschäftigen haben.

Die Rechtslage ist jedoch klar (gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG):

Leistet der Träger der Altersversorgung (hier die Ruhegehaltskasse) nicht mehr, muss der Arbeitgeber (hier ver.di) in die Leistungserfüllung eintreten.

ver.di befindet sich derzeit in der Prüfung, wie vor dem Hintergrund ihrer o.g. Einstandspflicht mit der festgestellten Unterdeckung umzugehen ist. Die Ruhegehaltskasse wird hier im Sinne der Anspruchsberechtigten auch eigene Lösungsvorschläge einbringen.

II. Asset-Liability-Studie / Vermögensanlagen

Wie bereits im letzten newsletter berichtet, hat die Ruhegehaltskasse Anfang des Jahres eine Asset-Liability-Studie in Auftrag gegeben. Hierin sollte untersucht werden, wie die zukünftige Anlagepolitik der Stiftung, insbesondere unter dem Aspekt der Risikotragfähigkeit, zu gestalten sei. Die Begleitung der Studie, die von der Deka-Bank durchgeführt wurde, sowie die Umsetzung der Erkenntnisse erfolgten in enger Abstimmung mit unserem Vermögensverwaltungsbeirat und unserem externen Berater Aramea. Vor dem Hintergrund unserer Vermögenslage und der o.g. Einstandspflicht von ver.di nach dem Betriebsrentengesetz haben wir auch ver.di über die Inhalte und Ergebnisse der Studie informiert.

Als Folge hieraus wurde die Aktienquote leicht auf 30% ermäßigt und wird zukünftig über die monatlichen Ausschüttungen schrittweise auf 25% abgesenkt. Weiterhin werden die Aktien aus den Emerging-Markets zugunsten weniger schwankungsanfälligen Werten aus den herkömmlichen Industrieländern teilweise abgebaut.

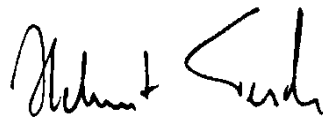
Der Bereich der Rententitel wird im Gegenzug aufgestockt, wobei der Anteil der sog. Hochzinsanleihen („High Yields“) auf 5% beschränkt wird.

Diese Schritte führen dazu, dass das Vermögen der Ruhegehaltskasse zukünftig freiwillig den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend angelegt wird, das heißt nach den quantitativen Beschränkungen, wie es für die meisten Altersvorsorgeeinrichtungen z.B. Lebensversicherungen und Pensionskassen vorgeschrieben ist. Die Wertentwicklung liegt nach dem ersten halben Jahr 2014 bei rund 4%.

Die Gremien befinden sich im Dialog mit ver.di darüber, wie mit der Unterdeckung der Ruhegehaltskasse umgegangen wird und werden hierüber auch in den folgenden newsletters berichten.



Uwe Grund
Vorsitzender des Vorstandes



Helmut Tesch
Vorsitzender des Kuratoriums

Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter info@rgk-dag.de auf, damit unsere Informationen Sie noch schneller und kostengünstiger erreichen können.